Würdig der Gnade.

[...]

Daß auch in Dresden bei Preßbeleidigungen zuweilen sonderbare Dinge passieren, lehrt ein Fall, den wir ebenfalls kurz erwähnen wollen. Der ehemalige Herausgeber der „Sachsenstimme“, Rudolf Lebius, war einer außerordentlich schweren Beleidigung des Militärschriftstellers Max Dittrich angeklagt gewesen, wurde aber vom hiesigen Amtsgericht freigesprochen, obwohl feststand, daß an den beleidigenden Behauptungen kein wahres Wort war. Die geradezu unglaubliche Freisprechung wurde damit begründet, daß Lebius der Meinung gewesen sei, berechtigte Interessen wahrzunehmen, da er wohl geglaubt habe, daß Dittrich uns das Material zu einem Artikel gegen Lebius geliefert habe. Es ist zwar erwiesen, daß Dittrich uns niemals auch nur eine Zeile geliefert hat; es ist ferner erwiesen, daß wir in unseren Artikeln lediglich nur Angriffe des Lebius zurückgewiesen haben; aber dieser hat offen erklärt, daß er durch die „Dresdener Rundschau“ ruiniert worden sei, und das mag wohl der wesentlichste Grund für die Freisprechung gewesen sein, wenn es uns auch nur zur Ehre gereichen kann, dem Manne das Handwerk gelegt zu haben.

Jetzt hat nun Lebius, nachdem Dittrich Berufung eingelegt hatte, an Gerichtsstelle erklärt, daß er seine Behauptungen mit dem Ausdruck des Bedauerns als absolut unwahr zurücknähme, und daß er den Privatkläger deshalb um Verzeihung bitte. Da Lebius ohnehin ein toter Mann ist, kam auf dieser Basis ein Vergleich zu stande, zumal Lebius auch noch die sämtliche Kosten übernommen hat. Verständlich ist das Verhalten des Lebius schon deshalb, weil in zweiter Instanz festgestellt werden konnte, daß der Angeklagte seine Behauptungen sogar wider besseres Wissen veröffentlicht hatte.

Dieser Vergleich ist in Wirklichkeit eine bittere Satire auf das freisprechende Erkenntnis der ersten Instanz, das ohnehin kein Mensch verstanden hat.

Aus: Dresdener Rundschau, Dresden. 23.12.1905.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2019